

Stellungnahme zu Antrag/Anfrage

Nr. ST/0085/2013/1

Beratung im **Stadtrat** am **06.06.2013**, TOP 24, 25 und 26 öffentliche Sitzung

Betreff:

Antrag der SPD-Ratsfraktion: Ortsbeiratswahlen in Koblenz -TOP 24 AT/0025/2013-
Antrag der CDU-Ratsfraktion: Ortsbeiratswahlen in Koblenz - TOP 25 AT/0043/2013-
Antrag der BIZ-Ratsfraktion zu Ortsbeiratswahlen -TOP 26 AT/0048/2013-

Stellungnahme:

1. Rechtliche Voraussetzungen

1.1 Änderung der Hauptsatzung

Für eine Änderung der bestehenden Ortsbezirke sowie die Einrichtung neuer Ortsbezirke bedarf es gemäß § 74 Abs. 1 i. V. m. § 25 Abs. 2 GemO einer Änderung der Hauptsatzung. Diese Beschlussfassung hat mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder zu erfolgen.

1.2 Notwendige Vorarbeiten

Es sind für eine Festlegung von Ortsbezirken umfangreiche Verwaltungsarbeiten vorzunehmen, die in einer Vielzahl von zu betrachtenden zeitaufwendigen Einzelfällen hinsichtlich der erforderlichen Grenzziehungen münden. Neben dem Wahlamt, der Statistikstelle des Haupt- und Personalamtes sind das Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement und das Ratsbüro in diesen Prozess eingebunden.

Nach Erarbeitung einer Konzeption ist diese dann mit den Fraktionen abzustimmen, bevor der Stadtrat mit der Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung befasst wird.

Ebenso ist für das Verfahren zur Namensbestimmung durch die ADD eine ausreichende Zeit einzuplanen.

1.3 Änderung bestehender Ortsbezirke bzw. Einrichtung neuer Ortsbezirke

Eine Änderung bestehender Ortsbezirke ist nach § 74 Abs. 1 Satz 4 GemO nur zum Ende einer Wahlzeit des Stadtrates rechtlich zulässig.

Die erstmalige Bildung von neuen Ortsbezirken ist auch im Laufe einer Wahlperiode möglich. Dabei dürfen allerdings dann mit Blick auf § 74 Abs. 1 Satz 4 GemO nicht die Grenzen von bestehenden Ortsbezirken berührt werden.

Sofern die Grenzen der bestehenden Ortsbezirke bei einer flächendeckenden Einführung von Ortsbezirken im Stadtgebiet verändert würden, müsste dies zwingend zum Ende einer Wahlperiode des Stadtrates, also zum 30.06.2014, erfolgen.

1.4 Grundsatzentscheidung

Um eine geordnetes Verfahren zu ermöglichen, müsste zeitnah vor den Sommerferien 2013 vom Stadtrat eine Grundsatzentscheidung getroffen werden, in der insbesondere das Ob und die wichtigsten Vorgaben wie Anzahl/Größe der zukünftigen Ortsbezirke, Umfang der Personalausstattung, Anzahl der Ortsbeiratsmitglieder u. a. definiert werden.

Da für eine spätere Änderung der Hauptsatzung die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder erforderlich ist, sollte diese Grundsatzentscheidung ebenfalls diese Mehrheit erhalten.

2. Zeitplan

Zurzeit befindet sich eine Gesetzesänderung zum Kommunalwahlgesetz in der Beratung des Landtages, die darin enthaltenen geänderten Fristen sind in der folgenden Zeitschiene berücksichtigt.

	Zeitpunkt gem. KWG/ Gesetzentwurf	Sachverhalt Rechtsgrundlage
2.1	Vor Sommerferien 2013	Grundsatzentscheidung Stadtrat (Ob und wie viele Ortsbezirke sollen eingerichtet werden)
2.2	Bis Oktober 2013	Hauptsatzungsänderung mit konkreten Festlegungen zukünftiger Ortsbezirke
2.3	November - Dezember 2013	Namensbestimmung zukünftiger Ortsbezirke durch ADD
2.4	Januar 2014	Bekanntmachung der geänderten Hauptsatzung erst nach Abschluss des ADD-Verfahrens
2.5	Ab Februar 2014	Aufstellen der Wahlvorschläge durch die Parteien und Wählergruppen
2.6	24.03.2014/ 17.03.2014	Letzter Tag für die Bekanntmachung über die Einreichung von Wahlvorschlägen, die Bekanntmachung des Wahltages und des Tages einer notwendig werdenden Stichwahl für die Wahlen zum Ortsvorsteher
2.7	14.04.2014/ 07.04.2014	18 Uhr: Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen; Ablauf der Frist zur Beseitigung wesentlicher Mängel
2.8	23. Tag 02.05.2014	18 Uhr: Ablauf der Frist zur Erklärung von Listenverbindungen
2.9	25.05.2014	voraussichtlicher Wahltag

Zu 2.5: Aufstellen der Wahlvorschlagslisten durch die Parteien oder Wählergruppen

Das Aufstellen der Wahlvorschläge kann erst nach der Rechtskraft der Hauptsatzungsänderung beginnen. Sofern die zeitlichen Vorgaben eingehalten würden, läge der Beginn lt. Zeitschiene im Februar 2014.

3. Zusätzliche Kosten bei Einrichtung weiterer Ortsbezirke

Annahmen:

Die bisherigen 8 Ortsbezirke (Eingemeindungsverträge) sollen unverändert weiter bestehen; im Falle von Personalfluktuaton sollen zukünftig die noch zu erstellenden allgemeinen Vorgaben Anwendung finden.

Die Konzeption geht von 15 neuen, zusätzlichen Ortbezirken aus (durchschnittliche Einwohnerzahl der neuen: 5.690 gegenüber den bestehenden: 2.870 Einwohner).

Für die Anzahl der Ortsbeiratsmitglieder wurde der gleiche Maßstab der bestehenden Ortsbezirke angelegt, so dass im Ergebnis 169 zusätzliche Ortsbeiratsmitglieder zu bestimmen wären.

Hilfskräfte - wie in den bestehenden Ortsbezirken vorhanden - wurde nicht in die Kosten aufgenommen.

Keine Einrechnung von Personalmehrbedarf im Fachbereich IV und Ratsbüro aufgrund Erhöhung der Ortsbezirke.

Das Sitzungsgeld wurde mit 25 € unverändert belassen. Die Sitzungsanzahl wurde mit durchschnittlich 4 Sitzungen pro Jahr und Ortsbeirat gerechnet.

16.900 €jrl.

Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher **142.176 €jrl.**

Wechsel des Sitzungssaales in RMH **14.000 €jrl.**

Es wurde eine anteilige Schreibkraft auf dem bisher niedrigsten Stand (Ortsbezirk Arenberg-Immendorf 5,52 h.w. und 4.089 Einwohner) kalkuliert: **131.882 €jrl.**

Bürobedarf **28.050 €jrl.**

Wahlkosten alle 5 Jahre = 30.000 €

Mehrkosten gesamt für 15 zusätzliche Ortsbezirke: mind. 333.008 €jrl.

4. Stellungnahme der Verwaltung

4.1 Allgemein

Bei einer eventuellen Einrichtung neuer zusätzlicher Ortsbezirke handelt es sich um eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe der Stadt. Der Eckwertebeschluss zur Haushaltsplanaufstellung sieht vor, dass grundsätzlich keine neuen Maßnahmen durchgeführt werden sollen.

Insofern würde die Schaffung zusätzlicher Ortsbezirke nicht mit dem Eckwertebeschluss in Einklang stehen.

Im Haushaltsplanverfahren für 2013 vertritt die ADD die strikte Position, dass Zuwächse im Bereich der freiwilligen Leistungen an anderer Stelle bei den freiwilligen Leistungen einzusparen sind. Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass eine Kostensteigerung im Zusammenhang mit der Einrichtung zusätzlicher Ortsbezirke an anderer Stelle bei den freiwilligen Leistungen einzusparen wäre.

4.2 Repräsentative , stadtteilbezogene Befragung der Bürger

Wie bereits in der Stellungnahme (ST/0010/2013) zur damaligen Anfrage der BIZ-Fraktion (AF/2011/2013) im Rahmen der Stadtratssitzung vom 1.2.2013 erläutert, müsste eine postalische Befragung in größerem Umfang erfolgen, um zu erfahren, welcher Stadtteil sich für bzw. gegen die Einführung eines Ortsbeirates ausspricht.

Die Kosten für diese repräsentative, stadtteilbezogene Befragung würden sich auf knapp 25.000 € belaufen.

Auf Basis der koordinierten Bürgerumfrage zur Lebensqualität kann lediglich ein gesamtstädtisches Stimmungsbild für oder gegen die flächendeckende Einführung von Ortsbeiräten in Koblenz gewonnen werden. Diese Umfrage liefert keine auf Ebene der einzelnen Stadtteile repräsentativen Daten, da es sich hierbei um eine telefonische Erhebung handelt und daher eine nach Stadtteilen erforderliche Schichtung der Stichprobe nicht möglich ist. Die Kosten beliefen sich auf rd. 800 €

4.3 Beschlussempfehlung der Verwaltung:

4.3.1 Die Einführung flächendeckender Ortsbezirke wird nicht empfohlen.

4.3.2 Eine flächendeckende Einführung von Ortsbezirken und Wahl der Ortsbeiräte und Ortsvorsteher bei der Kommunalwahl 2014 ist aus Sicht der Verwaltung wegen der zeitaufwändigen Vorarbeiten nur sehr schwer möglich.

4.3.4 Wenn sich der Stadtrat - entgegen dem Votum der Verwaltung - grundsätzlich für eine flächendeckende Einführung von Ortsbezirken ausspricht, empfiehlt die Verwaltung, dies erst für das Jahr 2019.

4.3.4 Die Durchführung einer repräsentativen stadtteilbezogenen Bürgerbefragung (25.000 €) wird nicht empfohlen.

Eine an die nächste koordinierte Bürgerbefragung im Jahr 2015 gekoppelte Frage (rd. 800 €), um zumindest auf gesamtstädtischer Ebene belastbares Stimmungsbild in die Entscheidungsfindung einfließen zu lassen, erscheint sinnvoll.

Gez.

Oberbürgermeister Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig